



Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 9 • 12529 Schönefeld

Mit Postzustellungsurkunde

Flugplatzgemeinschaft Pritzwalk-Kammermark GbR
c/o Akademische Fliegergruppe Berlin e.V.
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin



Bearb.: Frau Srenk
Gesch-Z.: 4116-50112.1/Änd2014
Telefon: +49 3342 4266 4101
Fax: +49 3342 4266 7612
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
Sabine.Engelmann@LBV.Brandenburg.de
Kein Zugang für elektronische Dokumente

Schönefeld, 20.05.2014

Segelfluggelände Kammermark

Änderung, Anpassung und Neufassung der Genehmigung

Ihr Antrag vom: 24.10.2012

Anlagen:

- Platzdarstellungskarte
- Genehmigungsurkunde
- Zahlungsaufforderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf obigen namens und in Vollmacht des Vertretungsberechtigten der Flugplatzgemeinschaft Pritzwalk-Kammermark GbR gestellten Antrag auf Änderung und Anpassung der vom damaligen Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg erteilten Genehmigung vom 29.10.1993 für das Segelfluggelände Kammermark, zuletzt geändert mit dem Bescheid des Landesamtes für Verkehr und Straßenbau vom 21.04.1997, ergeht folgende

Entscheidung:

1. Die beantragte Änderung und Anpassung der Genehmigung für das Segelfluggelände Kammermark stellt keine wesentliche Änderung der Anlage und/oder des Betriebes eines Segelfluggeländes im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar. Gegen ihre Umsetzung bestehen vorbehaltlich der Beachtung nachfolgender Auflagen und Hinweise keine Bedenken.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 9 • 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S 9 oder Regionalexpress RE 7 oder Regionalbahn RB 14 bis Bhf. Flughafen Berlin-Schönefeld

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

2. Die diesem Bescheid als Anlage beigelegte Genehmigungsurkunde sowie die neue Platzdarstellungskarte vom 23.04.2014 (Lageplan, M 1:5.000) mit Sichtvermerk der Luftfahrtbehörde vom 20.05.2014 ersetzen die bisherigen Dokumente und sind an allgemein zugänglicher Stelle auf dem Segelfluggelände Kammermark auszuhängen. Die Genehmigungsurkunde vom 21.04.1997 nebst Platzdarstellungskarte mit Sichtvermerk vom 29.10.1993 ist damit ungültig und der Genehmigungsbehörde umgehend zurückzugeben.
3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 250,- € (in Worten: zweihundertfünfzig Euro) festgesetzt. Die Zahlung ist entsprechend den in der Zahlungsaufforderung enthaltenen Angaben zu leisten.
4. Gemäß § 6 Abs. 4 LuftVG in Verbindung mit §§ 54 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) jeweils in den geltenden Fassungen und nach den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 03.08.2012 (NfL I 92/13) wird die Genehmigung des Segelfluggeländes Kammermark geändert, angepasst und im Ergebnis neu gefasst:

Genehmigung

Der

Flugplatzgemeinschaft Pritzwalk-Kammermark GbR
Kammermark 22
16928 Pritzwalk

wird die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines

Segelfluggeländes

für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände erteilt.

Die Grenzen und Anlagen des Segelfluggeländes ergeben sich aus der als Anlage beigelegten Platzdarstellungskarte vom 23.04.2014 (Lageplan, M 1:5.000) mit Sichtvermerk der Luftfahrtbehörde vom 20.05.2014, die Bestandteil der Genehmigung ist.

A. Flugplatzdaten

I. Beschreibung des Geländes

1. Bezeichnung: Segelfluggelände Kammermark
2. Lage: Land Brandenburg, Landkreis Prignitz, Gemeinde Pritzwalk, südwestlich des Ortsteils Kammermark
3. Flugplatzbezugspunkt:
- 3.1. Geographische Lage: 53° 11' 43" N (Bezugssystem WGS 84)
12° 09' 51" E
- 3.2. Höhe über NHN: 88,0 m (289 ft)
4. Flugplatzmerkmale und –abmessungen:

4.1. Betriebsfläche für Segelflugzeuge und nicht selbststartende Motorsegler

Bezeichnung	Richtung (rwN)	Länge	Breite	Belag
08 / 26	080° / 260°	1.080 m	145 m	Gras

darin:

4.1.a Segelfluglandebahnen

Bezeichnung	Richtung (rwN)	Breite	Länge	Belag
08	080°	40 m	250 m	Gras
26	260°		250 m	Gras

Streifen: 310 m x 50 m

4.1.b Seilauslege- und Windenstartbahn

Bezeichnung	Richtung (rwN)	Breite	Länge	Belag
08 / 26	080° / 260°	50 m (inkl. Streifen)	1.050 m	Gras

4.2. Start- und Landebahn für Motorflugzeuge, selbststartende Motorsegler, eigenstartfähige Segelflugzeuge sowie motorgetriebene, aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge in der Startart Eigenstart, nicht selbststartende Motorsegler- und Segelflugzeuge im Flugzeugschlepp

- Bezugsscode 1B -

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
080° / 260°	08 / 26	840 m	40 m	Gras

Längsneigung: < 1 %
 Querneigung: < 1 %
 Streifen: 900 m x 60 m
 Tragfähigkeit: Flugzeuge bis 2.000 kg MTOM

Verfügbare Strecken:

Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
08	840 m	840 m	840 m	740 m
26	840 m	840 m	840 m	740 m

TORA – take-off run available (verfügbare Startlaufstrecke)

TODA – take-off distance available (verfügbare Startstrecke)

ASDA – accelerate stop distance available (verfügbare Startabbruchstrecke)

LDA – landing distance available (verfügbare Landestrecke)

4.3. Vorfelder und Luftfahrzeug-Standplätze gemäß Platzdarstellungskarte

II. Zulässige Luftfahrzeugarten:

1. Motorflugzeuge bis 2000 kg höchstzulässiger Startmasse (MTOM) zum Zwecke des Schleppens und im ursächlichen Zusammenhang damit stehenden Flüge
2. Segelflugzeuge in den Startarten Windenschlepp und Flugzeugschlepp
3. Motorsegler in den Startarten Eigenstart, Windenschlepp und Flugzeugschlepp
4. motorgetriebene, aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge in der Startart Eigenstart

III. Einfriedung

Die Genehmigungsinhaberin ist gemäß § 59 i. V. m. § 46 Abs. 2 LuftVZO von der Verpflichtung, das Segelfluggelände vollständig einzufrieden, befreit, wenn das Gelände durch Verbotsschilder gemäß § 46 Abs. 2 LuftVZO gesichert ist. Soweit eine eingeschränkte Verbotsbeschilderung bzw. konkrete Standorte für Verbotsschilder mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt sind, können diese bestehen bleiben.

B. Nebenbestimmungen

I. Auflagen

1. Die Flugbetriebsflächen und die Grenzen des Segelfluggeländes dürfen nicht abweichend von den Darstellungen in der Platzdarstellungskarte (Anlage) angelegt und gekennzeichnet werden.
2. Die Betriebsflächen sind unter Beachtung der "Richtlinien über die Genehmigung der Anlage und des Betriebes von Segelfluggeländen" des Bundesministers für Verkehr vom 23.05.1969 (NfL I 129/69), der "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen

für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 03.08.2012 (NfL I 92/13) und der "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuerung von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr" vom 18.02.2003 (NfL I 94/03) anzulegen und zu kennzeichnen.

3. Das Segelfluggelände muss mit einem Windrichtungsanzeiger (Windsack) in der üblichen Beschaffenheit und Farbe, dessen Mindestlänge 3,60 m betragen soll, sowie einem Windmessgerät ausgerüstet sein.
4. Die Genehmigungsinhaberin hat sicherzustellen, dass eine in Erster Hilfe ausgebildete Person, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist und Zugriff auf die Rettungs- und Feuerlöscheinrichtung hat, während des Flugbetriebes ständig anwesend ist (dies kann auch der Flugleiter sein).
5. Die „Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen“ des Bundesministers für Verkehr vom 01.03.1983 (NfL I 72/83, ergänzt durch NfL I 199/83) sind zu beachten. Dabei ist auf dem Segelfluggelände ein Kraftfahrzeug ohne Anhänger als Feuerlösch- und Rettungsfahrzeug mit möglichst geländegängiger Bereifung und mit folgender Mindestausrüstung vorzuhalten:
 - zwei Handfeuerlöschgeräte mit je 12 kg Trockenlöschpulver,
 - zwei Handfeuerlöschgeräte mit je 6 kg Trockenlöschpulver, ersatzweise einer davon mit Kohlendioxid-(CO₂)-Füllung,
 - ein Kappmesser, eine Feuerwehraxt, eine Handblechschere, eine Handsäge (Fuchsschwanz), eine Handmetallsäge, ein Bolzenschneider, ein Einreißhaken mit Stiel,
 - eine Löschdecke DIN 14155 L, ersatzweise DIN EN 1869 (Mindestmaß 1,8 x 1,6 m)
 - zwei Paar Schutzhandschuhe aus flammwidrigem und hitzebeständigem Gewebe,
 - eine Krankentrage,
 - zwei Decken,
 - ein Verbandskasten VK DIN 14142.

Das Fahrzeug, ggf. alle übrigen Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge sowie weitere Betriebsfahrzeuge sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

6. Das Segelfluggelände ist mit einer Bodenfunkstelle für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst auszurüsten und an das öffentliche Fernsprechnetz anzuschließen.
 - a) Im Bereich des Fernsprechanschlusses sind an geeigneter und zugänglicher Stelle gut sichtbar die Fernsprechnummern und Anschriften auszuhängen:
 - der nächsten Polizeiwache,
 - der nächsten Feuerwache,
 - des nächst erreichbaren Arztes bzw. Krankenhauses,

- der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,
 - der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin – Brandenburg (inkl. Mobilfunknummer der Rufbereitschaft der Luftaufsicht),
 - der Deutschen Flugsicherung GmbH, Kontrollzentrale Bremen,
 - des Deutschen Wetterdienstes, Luftfahrtberatungszentrale Ost.
- b) An allgemein zugänglicher Stelle ist auszuhängen:
- die Genehmigungsurkunde,
 - die Platzdarstellungskarte,
 - die Regelung des Flugplatzverkehrs nach § 21a LuftVO
- in der jeweils gültigen Fassung.
7. Die Genehmigungsinhaberin hat der Genehmigungsbehörde
- a) alle auf dem Flugplatz oder innerhalb des Flugplatzverkehrs stattfindenden Unfälle und Störungen i.S.v. § 2 Flugunfall-Untersuchungsgesetz sowie Vorkommnisse, die den Flugbetrieb wesentlich beeinträchtigen (§ 58 i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 2 LuftVZO) , auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, mit Darstellung des Sachverhalts unverzüglich (spätestens innerhalb von 24 Stunden) schriftlich anzugeben. Die Pflichten nach § 5 LuftVO bleiben hiervon unberührt.
 - b) beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen bzw. Änderungen auf dem Flugplatzgelände (§ 58 i. V. m. § 41 Abs. 1 LuftVZO) rechtzeitig zuvor schriftlich anzugeben.
8. Ein paralleler Flugbetrieb auf der Start- und Landebahn für Motorflugzeuge und der unmittelbar daneben liegenden Startbahn für Windenstarts ist nicht erlaubt. Flugzeuge sind so abzustellen, dass die definierten Sicherheitsstreifen frei bleiben und die festgelegten Hindernisfrei flächen nicht durchdrungen werden. Das gilt auch für die Aufstellung der Startreihen.
Bei Starts mit Segelflugzeugen in der Startart Windenstart gilt, dass Starts und/oder Landungen mit Motorflugzeugen/Motorseglern oder anderen unter II. aufgezählten Luftfahrzeugarten sind während der Windenstarts untersagt, Landungen von Segelflugzeugen erfolgen auf der Landebahn für Segelflugzeuge. Sofern ausschließlich Segelflugbetrieb in der Startart Windenschlepp stattfindet, kann die Start- und Landebahn für Motorflugzeuge auch als Segelfluglandebahn verwendet werden.
9. Für die Flugbetriebsabwicklung auf dem Segelfluggelände und in dessen Umgebung ist die nach § 21a Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) von der Genehmigungsbehörde gesondert zu erlassende Regelung des Flugplatzverkehrs maßgebend. Diese ist allen mit der Abwicklung des Verkehrs und Betriebs auf dem Segelfluggelände betrauten Personen bekannt zu geben und an gut sichtbarer sowie allgemein zugänglicher Stelle ständig auszuhängen. Die Bekanntgabe ist in der Flugplatzakte zu dokumentieren.

10. Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes hat die Genehmigungsinhaberin eine oder mehrere volljährige Personen als Flugleiter zu bestellen. Eine Liste der bestellten Flugleiter ist der Genehmigungsbehörde jährlich zum 01.03. zu übergeben. Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter auf dem Segelfluggelände anwesend ist und den Flugbetrieb umfassend beaufsichtigt. Die Anwesenheit der Flugleiter ist lückenlos zu dokumentieren. Wird der Flugbetrieb ausschließlich mit Segelflugzeugen im Windenschlepp durchgeführt, genügt die Anwesenheit und Beaufsichtigung durch einen Startleiter, der im Besitz einer Erlaubnis für Segelflugzeugführer sein muss. Dem diensthabenden Flugleiter/Startleiter müssen für seine Tätigkeit geeignete Geräte zur Abgabe von Warnsignalen bzw. Zeichen und Signalen zur Verfügung stehen. Jeder Flugleiter muss Inhaber eines gültigen Flugfunkzeugnisses sein.
11. Es ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts- und Landungen, dies schließt Ausbildungs- und Segelflugbetrieb ein, mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:
 - Tag und Uhrzeit,
 - Luftfahrzeugmuster,
 - Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeug,
 - Anzahl der Besatzungsmitglieder,
 - Anzahl der Fluggäste,
 - Art des Fluges,
 - bei Überlandflügen den Start- und Zielflugplatz.

Eintragungen in das Hauptflugbuch sind durch den jeweils zuständigen Flugleiter oder eine von der Genehmigungsinhaberin benannte sachkundige Person vorzunehmen. Es ist tagaktuell zu führen.

Bei elektronischer Führung des Hauptflugbuches bedarf das Verfahren der Datenerfassung und Sicherung der vorherigen Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde. Die im Hauptflugbuch gespeicherten Daten sind gegen eine nachträgliche Änderung zu sichern und zwei Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen oder können anonymisiert abgespeichert werden. Im Übrigen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

12. Diese Genehmigung, nachträgliche Änderungen und auf das Segelfluggelände bezogene Verfügungen der Luftfahrtbehörde sind gesammelt aufzubewahren (Flugplatzakte).
13. Für die von den Luftfahrzeugführern durchzuführenden Flugvorbereitungen ist ein geeigneter Raum einzurichten und vorzuhalten. Dort müssen mindestens - jeweils auf dem aktuellen Stand, ggf. auch über einen elektronischen Zugang bzw. über ein Internet-Portal - bereitgehalten werden:
 - Luftfahrtkarten ICAO im Maßstab 1:500.000 des Bundesgebietes mit Flugsicherungsaufdruck,
 - Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland Band AIP/VFR, einschließlich VFR- Bulletin,
 - Nachrichten für Luftfahrer Teil I und II,

- Luftverkehrsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen,
 - Regelung des Flugplatzverkehrs nach § 21a LuftVO.
14. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden ist eine Flugplatzhalter-Haftpflichtversicherung (einschließlich der Flugleiter-Haftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von jeweils 500.000 € für Personen- und Sachschäden abzuschließen und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechtzuerhalten. Ein aktueller Versicherungsnachweis ist der Genehmigungsbehörde spätestens bei der Abnahmeprüfung vorzulegen und das Fortbestehen des Versicherungsvertrages jährlich zum 01.03. nachzuweisen.
15. Für den Fall temporärer Einschränkungen der seitlichen Hindernisfreiheit des an den südlichen Sicherheitsstreifens der Start- und Landebahn (SLB) 08/26 angrenzenden Bereiches (seitliche Übergangsfläche 1:5) durch landwirtschaftliche Nutzungen, hat der Flugleiter den Flugbetrieb auf der SLB 08/26 zu untersagen. Vorherige Absprachen mit den Landwirten über den erforderlichen zeitlichen Umfang sollen getroffen werden.
16. Die Genehmigungsinhaberin klärt die Nutzer des Segelfluggeländes über lärmsensible Gebiete in der Umgebung des Segelfluggeländes auf. Sie hat die Luftfahrzeugführer aufzufordern, Überflüge dieser Gebiete möglichst zu vermeiden.
17. Der Flugplatzbezugspunkt des Segelfluggeländes ist -sofern noch nicht erfolgt- auf der Grundlage einer amtlichen Vermessung bodengleich zu vermarken.

II. Vorbehalte

1. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, die insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit durch die Luftfahrt sowie der Sicherheit des Luftverkehrs weitere Beschränkungen der Genehmigung enthalten können, bleiben vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG). Dies gilt vor allem für Auflagen, die der Einhaltung der vorstehend genannten Festlegungen oder dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sowie dem Immissionsschutz dienen, z.B. Einschränkungen des Flugbetriebes zu lärmsensiblen Zeiten.
2. Werden während der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung für das Segelfluggelände anzuwendende luftrechtliche Bestimmungen geändert oder neugefasst, so bleibt eine Anpassung dieser Genehmigung an die neuen Bestimmungen vorbehalten.

C. Hinweise

1. Die geänderten Flugbetriebsflächen dürfen erst nach Gestattung durch die Genehmigungsbehörde auf Grund einer Abnahmeprüfung in Betrieb genommen werden (§ 58 i. V. m. § 44 Abs. 1 LuftVZO).

2. Zu widerhandlungen gegen den Inhalt dieser Genehmigung können gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ferner wird auf die Vorschriften des § 108 Nr. 7 LuftVZO i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG hingewiesen.
3. Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen.
4. Die Bestellung von Flugleitern entbindet die Genehmigungsinhaberin nicht von der eigenen Verantwortung für die ordnungsgemäße Anlegung und Unterhaltung des Segelfluggeländes, die sichere Durchführung des Flugbetriebes unter Beachtung der einschlägigen, für die Luftfahrt geltenden Bestimmungen und Anordnungen.
5. Diese Genehmigung bzw. einzelne in dieser Genehmigung getroffene Regelungen sind zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG, §§ 48 Abs. 1, 60 LuftVZO).
6. Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen der Genehmigungsinhaberin (z.B. Vertretungsberechtigung, Beteiligungsverhältnisse, Nutzungsberechtigung über das Segelfluggelände oder Teile davon) hat diese der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzugeben.
7. Die Genehmigungsinhaberin hat die Erfüllung der Auflagen der Genehmigungsbehörde auf Anforderung nachzuweisen.
8. Bezuglich des Aufstiegs von Flugmodellen, Feuerwerkskörpern u. ä. auf dem Flugplatzgelände wird auf die Regelungen gemäß § 16 LuftVO verwiesen. Danach erforderliche Erlaubnisse können allgemein oder im Einzelfall erteilt werden.
9. Bekanntmachung und Veröffentlichung der Änderung der Genehmigung im Sinne der §§ 42 Abs. 4, 57 Abs. 3 LuftVZO werden durch die Genehmigungsbehörde veranlasst.
10. Maßnahmen zum Schutze vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs unterliegen nach Artikel 4 Absatz 4 der VO (EG) 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der VO (EG) 2320/2002 i. V. m. der VO (EU) 1254/2009 vom 18.12.2009 (Festlegung der Bedingungen unter denen die Mitgliedstaaten alternative Sicherungsmaßnahmen treffen können) der gesonderten Entscheidung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde.

11. Das Segelfluggelände darf entsprechend Teil A II dieser Genehmigung mit Motorflugzeugen bis 2 t höchstzulässiger Startmasse (MTOM) nur zum Zweck des Schleppens von Luftfahrzeugen und im ursächlichen Zusammenhang damit stehender Flüge benutzt werden. Zum bestimmungsgemäßen Betrieb von Schlepp- und Absetzflugzeugen gehören auch Flüge zur Betankung der Motorflugzeuge sowie Flüge, die der Instandhaltung des Luftfahrzeuges oder der Inübunghaltung und Ausbildung der Schlepppiloten dienen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Das Segelfluggelände Kammermark verfügt über eine bestandskräftige luftrechtliche Genehmigung gem. § 6 LuftVG, welche zuletzt mit Bescheid vom 21.04.1997 geändert wurde. Mit Schreiben vom 24.10.2012 beantragte die Flugplatzgemeinschaft Pritzwalk-Kammermark GbR die Änderung und Anpassung der Genehmigung des Segelfluggeländes Kammermark. Die Antragstellerin als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts besteht aus dem Akademische Fliegergruppe Berlin e.V. und dem Akademische Fliegervereinigung Berlin e.V. und verfolgt den ausschließlichen Zweck des Betriebes eines Segelfluggeländes zur Ausübung des Luftsports südwestlich des Ortsteils Kammermark. Gegenstand des Antrages ist in erster Linie die Zusammenlegung der bislang für den motorgetriebenen Verkehr genutzten (Teil-)Flächen zu einer Start- und Landebahn 08/26 unter Ausnutzung der gesamten Platzlänge (Bezugscode 1B). Im Übrigen ist vorgesehen, das gesamte Gelände nördlich der Start- und Landebahn 08/26 als Segelflugbetriebsfläche auszuweisen. Diese Änderungen betreffen die Anlage des Segelfluggeländes; Änderungen des bisherigen Betriebs seien damit nicht verbunden.

Als Anlage wurden dem Antrag diverse Pläne beigefügt, insbesondere eine aktualisierte Platzdarstellungskarte, welche zur Information der allgemeinen Luftfahrt zwingend erforderlich ist. Die aktualisierte Platzdarstellungskarte definiert konkrete Flugbetriebsflächen. Das sind eine Start- und Landebahn für Motorflugzeuge, Landebahnen für Segelflugzeuge sowie eine Seilauslege- und Windenstartbahn. Während des Verfahrens erfolgte die Forderung der Luftfahrtbehörde gegenüber der Genehmigungsinhaberin, weitere notwendige Aktualisierungen/Änderungen bzgl. der Platzdarstellungskarte vorzunehmen. Dies war zur Anpassung des Platzes an die bis August 2013 geltenden Landeplatz-Richtlinien (NfL I 327/01), diese nahezu inhaltsgleich ersetzt durch die nunmehr geltenden "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 03.08.2012 (NfL I 92/13) – folgend Landeplatz-Grundsätze - erforderlich. Die aktualisierte Platzdarstellungskarte vom 23.04.2014 entspricht allen wesentlichen Anforderungen im Sinne der LuftVZO und den Landeplatz-Grundsätzen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Bescheinigung der Unbedenklichkeit der beantragten Änderung der Flugplatzanlage wird erteilt, weil Gründe für eine zwingende Versagung nicht vorliegen. Die gegenständliche Neuordnung der Betriebsflächen nebst Anpassung und Neufassung der Genehmigung stellen aus fachplanungsrechtlicher Sicht keine wesentlichen Änderungen der Anlage und des Betriebs eines Landeplatzes im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG dar.

Ob eine Erweiterung oder Änderung der Anlage und/oder des Betriebs eines Flugplatzes „wesentlich“ i. S. d. § 6 Abs. 4 S. 2 LuftVG ist, kann nicht generell beurteilt werden, sondern setzt die Würdigung aller Umstände des Einzelfalls voraus. Zu vergleichen ist der bisherige mit dem geplanten Zustand hinsichtlich quantitativer und qualitativer Veränderungen und seiner künftigen Auswirkungen auf die in der Nachbarschaft des Landeplatzes vorhandenen rechtlich geschützten Interessen.

Durch die geplante Neuordnung der Betriebsflächen des Segelfluggeländes ändert sich weder der Flächenumgriff und damit die äußere Kontur des Segelfluggeländes, noch wird der mit ihr im Zusammenhang stehende Flugbetrieb unter quantitativen und/oder qualitativen Aspekten verändert. Die Erfordernisse der Raumordnung (einschließlich der Landesplanung) sowie des Städtebaus werden durch die hier getroffenen Entscheidungen nicht beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nicht beeinträchtigt, da die Flugbetriebsflächen weiterhin nur unbefestigt angelegt werden und besagte Neuordnung innerhalb der bisherigen (Gesamt-)Segelflugbetriebsfläche bleibt.

Die beantragte Änderung der Anlage sieht in Bezug auf die Betriebsflächen für motorgetriebene Luftfahrzeuge anstelle von zwei Start- und Landebahnen die Anlage einer Piste mit einer größeren Länge vor. Die Verlängerung der Start- bzw. der Startrollstrecke trägt zu einer Erhöhung der Sicherheit des Flugbetriebes insbesondere beim Flugzeugschlepp bei. Dies führt zu einer Reduzierung potenzieller Gefährdungen.

Des Weiteren wird mit der ausdrücklichen Bezeichnung der Sicherheits- bzw. Hindernisfreiflächen sichergestellt, dass die unter Sicherheitsgesichtspunkten unbedingt einzuhaltenden Mindestabstände zu Hindernissen beim Betrieb der Luftfahrzeuge beachtet werden.

Negative Auswirkungen auf die umliegende Bevölkerung durch Fluglärm, soweit dieser vom Segelfluggelände Kammermark ausgeht, sind nicht zu besorgen, da die Änderung der Flugbetriebsflächen mit keinerlei Änderungen des Betriebes am Segelfluggelände einhergeht. Das bisherige Konzept des Segelfluggeländes Kammermark bleibt unverändert. Der Flugplatz kann weiterhin von den zugelassenen Luftfahrzeugarten bestimmungsgemäß benutzt werden und unterliegt keiner zusätzlichen Beschränkung. Ebenso führt die Anpassung des Segelfluggeländes an die "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 03.08.2012 (NfL I 92/13) nicht zu einem Verkehr mit größeren bzw. fluglärmintensiveren Flugzeugen, da innerhalb der vorhandenen Start- und Landestrecken und

unter Berücksichtigung des festgesetzten ICAO-Bezugscode 1B weiterhin nur Flugzeuge mit einer maximalen Startmasse (MTOM) von 2.000 kg, zum Zwecke des Schleppens und im ursächlichen Zusammenhang damit stehenden Flüge, als größte Muster zugelassenen sind.

Auch in Eigentumsrechte Dritter wird nicht eingegriffen, da die Flugplatzgemeinschaft Pritzwalk-Kammermark GbR eine Verfügungsbefugnis hinsichtlich des gesamten Segelfluggeländes besitzt. An der Eignung des Flugplatzgeländes bestehen auf Grund der jahrzehntelangen Nutzung als Segelfluggelände keine Zweifel. Auch wurden die Flugbetriebsflächen in genehmigter Abweichung von der Flugplatzgenehmigung in der Vergangenheit bereits mehrfach bei Wettbewerbsveranstaltungen in ähnlicher Konfiguration ohne Vorkommnisse genutzt. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Auf ein Änderungsgenehmigungsverfahren bzw. die Beteiligung von Behörden oder der Öffentlichkeit konnte wegen der Art des hier beabsichtigten Vorhabens und der einfachen Beurteilung der möglichen Auswirkungen verzichtet werden. Von einer Auslegung der Antragsunterlagen wurde abgesehen, da Rechte Dritter durch die Änderung des Flugplatzes nicht erkennbar beeinträchtigt werden.

Dennoch wurde die Deutsche Flugsicherung mbH (DFS) um gutachtliche Stellungnahme gebeten. Aus deren Schreiben vom 08.10.2013 ergaben sich keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Sie wies allerdings darauf hin, dass der die RWY (Start- und Landebahn) umgebende Sicherheitsstreifen im Süden unmittelbar auf der Flugplatzgrenze zu liegen scheint, so dass aus Ihrer Sicht die Hindernisfreiheit der seitlichen Übergangsfläche nicht uneingeschränkt sichergestellt werden könne. Auch wenn es sich nur um landwirtschaftliche Flächen handelt, so die DFS weiter, welche aber unmittelbar an das Flugplatzgelände heranreichen, sollte der notwendige Abstand sichergestellt sein.

Der Empfehlung konnte nicht in vollem Umfang gefolgt werden. Da die Flugplatzgemeinschaft Pritzwalk-Kammermark GbR keine Verfügungsbefugnis über die landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Segelfluggeländes besitzt, kann die Hindernisfreiheit vorerst nur durch eine Auflage sichergestellt werden. Die (o.g.) Auflage Punkt 15. erscheint aus luftrechtlicher Sicht (Einstellung des Flugbetriebs im Falle vorübergehender Störungen in vorheriger Absprache mit den Landwirten) als ausreichend.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Strausberg wurde um Stellungnahme gebeten. Es teilte laut Schreiben vom 27.09.2013 mit, dass Belange der Landesverteidigung nicht berührt sind.

Mit vorliegender Neufassung wird der Genehmigungsumfang nach der erforderlichen Anpassung des Flugplatzes gemäß den geltenden Landeplatz-Grundsätzen (NfL I 92/13) sowie unter Berücksichtigung der unwesentlichen Änderungen der Flugplatzanlage dokumentiert.

Im Übrigen dient die Neufassung der Genehmigung der besseren Übersicht über den Genehmigungsumfang und die zu beachtenden Nebenbestimmungen, welche in Anbetracht des seit Genehmigungserteilung vergangenen Zeitraumes von 20 Jahren zum großen Teil einer Überarbeitung bedurften. Alle mit der Genehmigung vom 29.10.1993 erlassenen Nebenbestimmungen (Auflagen und Hinweise) wurden überprüft. Neue oder geänderte luftrechtliche Bestimmungen und auf Landeplätze anzuwendende Richtlinien bzw. andere tatsächlich eingetretene Veränderungen finden Beachtung, in dem die entsprechenden Auflagen und Hinweise aktualisiert, ergänzt oder - soweit erforderlich - neu gefasst wurden. Soweit frühere Auflagen erfüllt, sinnentleert oder gegenstandslos geworden sind, erfolgte die ersatzlose Streichung.

Im Zuge der Neufassung der Genehmigung war weiterhin die Luftfahrzeugart „Ultraleichtflugzeuge“ wegen der in den letzten Jahren entstandenen Vielfalt der Luftsportgeräte konkret zu bestimmen. Die gewünschte Spezifizierung (motorgetriebene, aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge in der Startart Eigenstart) wurde antragsgemäß in die Genehmigung aufgenommen.

Begründung der Kostenentscheidung:

Die vorstehende Amtshandlung ist nach § 107 LuftVZO i. V. m. der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wurde gem. §§ 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. Abschnitt V Ziffer 7.d) bestimmt.

Das Gebührenverzeichnis zur LuftKostV sieht für die Bescheinigung der Unbedenklichkeit unwesentlicher Änderungen der Anlage und des Betriebes eines Segelfluggeländes (V 7.d) einen Gebührenrahmen von 70,- € bis 800,- € vor. Sind Rahmensätze vorgesehen, ist die Gebühr gem. § 9 Abs. 1 des VwKostG unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands, der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers festzusetzen. In diesem Fall ist mit Blick auf den Umfang und die Dauer des behördlichen Aufwandes die Festsetzung der Gebührenhöhe von 250 € im unteren Gebührenbereich gerechtfertigt und angemessen. Auslagen nach § 3 Abs. 2 LuftKostV sind in die Gebühr einbezogen. Darüber hinausgehende Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Diekmann



Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Mittelstr. 9, 12529 Schönefeld

Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Flugplatzgemeinschaft Pritzwalk-Kammermark GbR
c/o Akademische Fliegergruppe Berlin e.V.
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin

Gesch.Zeichen: 4116-50112.1/2014 Bearbeiter: Frau Srenk Telefon: (03342) 4266- 4101 Datum: 20.05.2014
Antrag vom: 24.10.2012

Änderung, Anpassung und Neufassung der Genehmigung SFG Kammermark

Zahlungsaufforderung

Zum Bescheid vom: 20.05.2014

Der Zahlbetrag ergibt sich aus:

der LuftKostV vom 14.02.1984 (BGBI.I S.346) in der jeweils gültigen Fassung.

Gebühren Nr. : (Abschnitt / Ziffer) V / 7d

Euro/Cent

Anlage und Betrieb von Flugplätzen V / 7d

250,00

Bescheinigung der Unbedenklichkeit unwesentlicher Änderungen der Anlage
oder des Betriebes eines Segelfluggeländes

Gesamtbetrag: **250,00**

Wir bitten, den Gesamtbetrag bis zum 20.06.2014 zu überweisen

Geben Sie bitte als Verwendungszweck unbedingt an:

Kapitel 11400, Titel 11110 und die Registriernummer 4116 065 BG

Die hier zitierten Rechtsgrundlagen können beim LBV eingesehen werden.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher ohne Unterschrift gültig.

Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN:DE02 3005 0000 7110 4015 15 BIC-Swift: WELADED



